

Federführung: Bürgeramt	Datum: 04.11.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Verkehrsverhältnisse im Grasiger Weg**

Mit beigefügten Schreiben beschwerten sich Bewohner des Grasiger Wegs und aus den neu errichteten Wohnhäusern, sowie Bürger aus der näheren Umgebung über die Verkehrsverhältnisse im Grasiger Weg. Es werden zu hohe Geschwindigkeiten und der sehr hohe Anteil an Durchgangsverkehr, insbesondere LKW und Busse, kritisiert. Ein Kettenbrief bzw. eine Unterschriftenliste liegen vor, wonach die Stadt gebeten wird, weitergehende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen.

Aufgrund der Vielzahl der Beschwerden haben wir eine verdeckte Messung mit dem Seitenradar „Impaktor“ durchgeführt. Die Messung im Zeitraum vom 06.10. bis 15.10.2020 ergab eindeutig, dass durch den Grasiger Weg ein sehr großes Aufkommen an Durchgangsverkehr herrscht. Es wurden insgesamt 13.530 Fahrzeuge gezählt. Dies bedeutet ein tägliches Verkehrsaufkommen von 1.900 Fahrzeugen in beide Fahrtrichtungen.

Die dabei gemessenen Geschwindigkeiten mit im Durchschnitt (v85) 47,4 km/h und mit einer Höchstgeschwindigkeit Vmax 92 km/h im Einzelfall zeigen auf, dass sich das in Tempo 30-Zonen notwendige „Zonenbewusstsein“ bei den Kraftfahrern nicht einstellt. Auch die Einmündungen/Kreuzungen mit der Rechts-vor-links Regelung reichen nicht aus, die Geschwindigkeiten erkennbar zu reduzieren.

Das Ergebnis ist allerdings merkwürdig, nachdem im Jahr 2018 nach dem Einbau der Einengungen bereits ebenfalls Messungen mit im Ergebnis deutlich niedrigeren Durchschnittsgeschwindigkeiten vorliegen. Damals wurden im Zeitraum vom 27.04. bis 08.05.2018 insgesamt 20.254 und in der Zeit 18.04. bis 27.04. gesamt 16.108 Fahrzeuge gezählt. Bei beiden früheren Messungen lag das tägliche Verkehrsaufkommen insoweit mit 2.146 bzw. 1.974 Fahrzeugen etwas über dem Niveau der aktuellen Messung. Die Durchschnittsgeschwindigkeiten lagen seinerzeit im Mittel mit 36,8 km/h bzw. 37,0 km etwas höher als die zulässigen 30 km/h, aber bei Weitem nicht so hoch, wie aktuell.

Nach § 45 1c StVO sind Tempo 30-Zonen nur in Wohngebieten mit vorwiegenden Siedlungsverkehr, hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, sowie hohem Querungsbedarf zulässig. Die Anordnung einer solchen Zone soll auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt wird. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des ÖNPV und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sicherzustellen.

Innerhalb des Gebiets soll die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite erforderlichenfalls durch die Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298 StVO) eingeengt werden.

Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, keine Lärmbelästigung für Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

Hier besteht ein Dilemma: Der Versuch, den Durchgangsverkehr vom Grasiger Weg heraus zu bekommen, war vor Jahren mit einer Einbahnstraßenregelung aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung gescheitert. Selbst der Einbau der festen Fahrbahnverengungen und die Markierung der Längsparkflächen in Verbindung mit Sperrflächen hat nicht zu einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens und der dort gefahrenen Geschwindigkeiten geführt.

Die Abkürzung durch den Grasiger Weg zw. Südtangente und Rascher Straße ist offensichtlich immer noch attraktiver, als über die ampelgeregelt Kreuzung der Südtangente zu fahren.

Die Verwaltung sieht derzeit keine Möglichkeiten, wie man den Durchgangsverkehr aus dem Grasiger Weg vollständig verbannen könnte. Sowohl die Rascher Str. als Kreisstraße LAU23 als auch die Südtangente (St2240) sind in einem ausgezeichneten baulichen Zustand, werden aber wegen der Lichtsignalanlage gemieden. Insbesondere Anwohner aus Lenzenberg würden einen Umweg über die Rascher Str. – Südtangente wohl nicht hinnehmen wollen.

Somit überwiegt im Grasiger Weg der Durchgangsverkehr, weshalb eigentlich die Anordnung einer Tempo 30-Zone dort rein rechtlich nicht zulässig war. Auch bleibt hier wiederholt festzustellen, dass die bloße Anbringung von Verkehrszeichen nicht ausreicht. Das notwendige Zonenbewusstsein stellt sich bei den Kraftfahrern – trotz aller getroffenen baulichen Maßnahmen - nicht ein.

Die Verwaltung sieht letztlich als dauerhafte Möglichkeit nur durch Anbringung von Tempo-Hemmschwellen die Kraftfahrer zu langsameren Fahrweisen zu zwingen. Allerdings gehen damit auch wieder Lärmimmissionen für die Anwohner einher. Wie sich das auf den Durchgangsverkehr auswirken würde, müsste abgewartet werden.

Um eine Strategie zur Problemlösung zu entwickeln wird vorgeschlagen, zunächst dort ein Geschwindigkeitsanzeigesystem „SIE FAHRENKM/H“ und Bodenmarkierungen „30“ anzubringen. Es sollte dann abgewartet werden, ob diese Maßnahmen einen Einfluss auf die Geschwindigkeiten haben. Dies könnte durch eine weitere verdeckte Messung nach einer gewissen Anlaufzeit überprüft werden.

Allerdings bleibt festzuhalten, dass diese Maßnahmen sich dann ausschließlich auf die Geschwindigkeiten dort beziehen. Auf den hohen Anteil des Durchgangsverkehrs wird sich das nicht auswirken.

Sofern damit immer noch keine Verbesserung erzielt würde, schlägt die Verwaltung dann als letztes Mittel den Einbau von Tempo-Hemmschwellen vor, wenngleich von solchen Elementen grundsätzlich abgeraten wird. Schließlich bedeuten diese Nachteile insbesondere für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, des Winterdienstes und der Linienbusse und führen ebenso zu einer Erhöhung der Lärmbelastung. Auch wenn viele Angrenzer vorab das Schreiben mitunterschrieben haben, wird es schwer einzuschätzen sein, was letztlich dann auf sie bei einem so hohen Verkehrsaufkommen zukommen könnte.

Eine Sperrung der Durchfahrt für Busse und LKW ist grundsätzlich nicht möglich, da der Grasiger Weg als öffentliche Verkehrsfläche, hier konkret als Ortsstraße, gewidmet ist. Anlieferer, Paketdienste, Öllieferungen etc. müssten neben der Routenführung des ÖPNV-Linienbusses weiterhin den Grasiger Weg befahren. Ebenso dient der Grasiger Weg zur Erschließung der weiteren Straßenzüge dort, weshalb eine Sperrung auch deshalb ausscheidet.

Wiederum würde die Anordnung einer Durchfahrtssperre nach § 45 Abs. 9 StVO als ein Verbot dann die Begründung einer erheblichen Gefahr erforderlich machen, die über die in der StVO geschützten Rechtsgüter hinausgeht. Eine solche ist dort nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.

Eine bauliche Maßnahme zur Verringerung der Attraktivität für den Durchgangsverkehr könnte mit dem Einbau weiterer halbseitigen Fahrbahnverengungen erreicht werden. Eine solche Maßnahme müsste jedoch dementsprechend mit Tiefbau, Stadtbauhof und den Grundstückseigentümern sorgfältig geplant werden, damit dadurch nicht Einfahrten